

---

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 23. Juni 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 243

**Nr. 243**

**Postulat Bucher Michèle und Mit. über die Veröffentlichung der im Zusammenhang mit den Administrativuntersuchungen im Finanzdepartement ergangenen Berichte und Stellungnahmen (P 12). Ablehnung**

Michèle Bucher begründet das am 22. Juni 2015 eröffnete Postulat über die Veröffentlichung der im Zusammenhang mit den Administrativuntersuchungen im Finanzdepartement ergangenen Berichte und Stellungnahmen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte sie an ihrem Postulat fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss das Postulat ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Der Regierungsrat ist wie die Postulantinnen und Postulanten überzeugt, dass ein grosses und legitimes öffentliches Interesse an den Ergebnissen der Untersuchungen im IT-Bereich besteht. Er hat daher die Öffentlichkeit am 1. Juni 2015 umfassend über die beiden Berichte zu den Untersuchungen in der Dienststelle Informatik und der Internet-Nutzungsanalyse 2010 sowie über den Bericht des Datenschutzbeauftragten informiert. Die Informationsunterlagen, darunter ausführliche Wiedergaben der beiden externen Berichte und der daraus resultierenden Empfehlungen, wurden an einer Medienorientierung erläutert, sind auf [www.lu.ch](http://www.lu.ch) publiziert worden und dort greifbar.

Unbestritten ist nach Ansicht des Regierungsrates auch, dass die Aufarbeitung der aufgedeckten Versäumnisse unter engem Einbezug der ordentlichen Aufsichts- und Kontrollorgane zu erfolgen hat. Der Regierungsrat pflegt deshalb in dieser Sache einen regelmässigen Kontakt mit der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK) des Kantonsrates. Die vollständigen Berichte über die Untersuchungen Grüter und Sidler wurden der AKK vom Regierungsrat zugestellt. Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Bericht direkt an die AKK gerichtet. Die Untersuchungsbeauftragten, der Datenschutzbeauftragte sowie der Regierungsrat haben den Inhalt der drei Berichte ausführlich mit der AKK besprochen und dabei zu allen Fragen Stellung genommen. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, bei der Umsetzung der Folgemassnahmen weiterhin einen engen Austausch mit der AKK zu pflegen.

Im Zuge der Aufarbeitung der früheren Situation in der DIIN sowie der Internet-Nutzungsanalyse aus dem Jahr 2010 hat der Regierungsrat auch geprüft, ob die originalen Untersuchungsberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Es ergaben sich schwer wiegende rechtliche Bedenken.

- Im Kanton Luzern gilt das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Eine Rechtsgrundlage, aus welcher eine Verpflichtung zur Publikation der Berichte abgeleitet werden könnte, besteht nicht. Hingegen haben sich die Mitglieder der Behörden und die Angestellten der Verwaltung grundsätzlich an das Amtsgeheimnis zu halten. Für die Bekanntgabe von Amtsgeheimnissen bedarf es eines gesetzlichen Rechtfertigungsgrundes (z.B. Amtshilfe) oder einer Entbindung von der Geheimhaltungspflicht im konkreten Fall. Auch die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht setzt einen entsprechenden Rechtfertigungsgrund voraus. Ein solcher Grund ist aus unserer Sicht hier nicht gegeben.

- Für die Erhebung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe wurden im Rahmen der Untersuchungen umfassende Befragungen zahlreicher, dafür vom Amtsgeheimnis entbundener kantonaler Mitarbeitender vorgenommen. In einem der Berichte berühren die Ausführungen zu dem ein noch laufendes Strafverfahren. Mit einer Publikation der Berichte könnte der allen Auskunftspersonen zustehende Persönlichkeitsschutz gemäss § 30 des Personalgesetzes (SRL Nr. 51) nicht gewährleistet werden.
- Die Bekanntgabe von Personendaten an private Personen und Organisationen ist in § 10 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (SRL Nr. 38) geregelt. Eine solche Bekanntgabe ist - unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten - möglich, falls das bekanntgebende Organ a. durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet oder ermächtigt ist oder b. die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt bzw. eine solche Einwilligung den Umständen entsprechend vorausgesetzt werden kann. Der Datenschutzbeauftragte ist aufgrund seiner Abklärungen zum Schluss gekommen, dass keine ausreichende rechtliche Grundlage vorliegt, welche unseren Rat zur Bekanntgabe verpflichten oder ermächtigen könnte. Da die Annahme der Einwilligung der betroffenen Personen aufgrund der Umstände vorliegend heikel sei, empfahl er die ausdrückliche Einwilligung dieser Personen einzuholen, falls eine integrale Veröffentlichung der Berichte erfolgen sollte. Dass die Amtsgeheimnispflicht nicht verletzt werden dürfte, setzte er dabei als selbstverständlich voraus.

Zusammengefasst: Sämtliche Schritte, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses und der Kompetenzen der AKK notwendig sind, wurden und werden unternommen. Die Veröffentlichung der vollständigen Berichte wurde sorgfältig geprüft, wäre aber nicht vereinbar mit den Bestimmungen des Datenschutzes, des Persönlichkeitsschutzes und der Amtsgeheimniswahrung.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulats."

Michèle Bucher erklärt mit Spannung auf die Antwort der Regierung gewartet zu haben, nach deren Lektüre aber Ohnmacht zu verspüren. Es sei stossend, wenn der Regierungsrat seinen eigenen Bericht nicht veröffentlichen könne. Der Regierungsrat habe die Administrativuntersuchungen in Auftrag gegeben, sei entsprechend der Empfänger der Untersuchungsberichte und es liege grundsätzlich in seiner Kompetenz über die Verwendung dieser Berichte zu entscheiden. Die Staatskanzlei sehe dies anders und führe in der Antwort aus, die Veröffentlichung sei aufgrund des Geheimhaltungsprinzips nicht möglich respektive wegen des Amtsgeheimnisses. Weiter sei ein Rechtfertigungsgrund für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nicht gegeben. Diese Ansicht sei falsch, denn der Rechtfertigungsgrund sei im Postulat genannt - nämlich das öffentliche Interesse der lückenlosen Aufdeckung der Geschehnisse im Finanzdepartement. Das öffentliche Interesse spiegle sich im medialen Echo, welches in den letzten Wochen enorm gewesen sei. Das Recht der Bevölkerung auf eine lückenlose Aufklärung bedinge die Veröffentlichung der Berichte. Eine vollständige Information über die Aufklärung benötige das Vorliegen der Berichte und könne sich nicht nur auf Zusammenfassungen des Regierungsrates stützen. Ebenso müssten die Berichte allen Medien vorliegen und nicht nur jenen, welche unrechtmässig in deren Besitze seien. Vielmehr als die Frage des Rechtfertigungsgrundes sei zu klären, ob es private Interessen gebe, welche das öffentliche Interesse überwiegen würden. Dabei sei an die zahlreichen vom Amtsgeheimnis entbundenen Personen zu denken, mit welchen im Zusammenhang mit den Untersuchungen Befragungen durchgeführt worden seien. Sie kenne deren Schutzbedürfnis nicht, jedoch hätten diese wenn schon von der Kenntnisnahme durch die Regierung, insbesondere den Finanzdirektor, geschützt werden müssen, denn womöglich habe sich dabei der eine oder die andere gegen die Regierung oder einzelne Repräsentanten ausgesprochen. Im Übrigen gehe sie davon aus, dass aus den Aussagen in den Berichten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden könnten. Falls doch, könnten diese vor der Veröffentlichung eingeschwärzt werden.

Jörg Meyer unterstützt das Postulat grundsätzlich, sieht den Schwerpunkt aber vor allem in der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips und in der Transparenz über das staatliche Handeln. Im ersten Moment habe er als Reaktion auf das Postulat eine Sättigung bezüglich der

Internet- und Informatikmittelnutzungsdiskussion verspürt. Ebenso habe er sich geärgert, dass es dem Kantonsrat und dem Regierungsrat respektive dem zuständigen Departement offenbar immer noch nicht gelinge proaktiv und konsequent die Empfehlungen umzusetzen und den Missstand zu beseitigen. Er habe noch geringes Vertrauen in das Vorhandensein einer genügenden politischen Sensibilität und in den Willen zur maximalen Transparenz. Genauso dies sei seitens der SP mit der Veröffentlichung der beiden Zusammenfassungen eingefordert worden. Er unterstreiche einen weiteren Aspekt: Das Vertrauen in den Staat und in sein Handeln sei das wichtigste Gut, welches in einer Demokratie zu schützen sei. Die rasante technologische Entwicklung in der Informatik - gerade im Gebrauch und dem Missbrauch des Internets - gehe sehr schnell voran und täglich werde man mit Mitteilungen konfrontiert, welche den Datenschutz und den Informatikmittelmissbrauch betreffen und die Bevölkerung verunsichern. Dabei gehe Vertrauen verloren. Die vergangenen Jahre hätten in der kantonalen Informatik und deren operativen und politischen Führung intern wie extern eher zu mehr Unsicherheit und Vertrauensschwund geführt als umgekehrt. Entsprechend habe der Kanton Luzern ein Vertrauensproblem rund um die Informatik. Hier werde ein Postulat, welches mit maximaler Transparenz einen kleinen, aber wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung herbeiführen wolle, mit juristisch wohl richtigen, aber doch sehr formal klingenden Argumenten abgelehnt. Daraus ergebe sich eine klare Schlussfolgerung: Nach dieser Diskussion müsse es allen klar sein, dass der Kanton Luzern umgehend ein umfassendes Öffentlichkeitsprinzip benötige, in der Art, wie es im Kantonrat noch dieses Jahr zu diskutieren sei. Dies sei überfällig und stelle ein zeitgemäßes Verständnis einer transparenten Verwaltungsführung dar, welche dem Vertrauen in den Staat zudiene.

Damian Müller lehnt das Postulat im Namen der FPD ab, und er votiere für Transparenz, für Professionalität und für den offenen Umgang mit den Medien. Es sei wohl eine Übereinstimmung gegeben, dass der Kanton Luzern mit der vorliegenden Internetaffäre in ein schlechtes Licht geraten sei und seine Glaubwürdigkeit in Frage gestellt sehe. Deshalb habe sich in den letzten Wochen vor allem die Aufsichts- und Kontrollkommission AKK intensiv mit diesem Fall beschäftigt. Über den Inhalt dieser Arbeiten könne er aufgrund des Amtsgeheimnisses an dieser Stelle natürlich keine Aussagen machen. Eine Veröffentlichung der Berichte Grüter, Siedler oder Fanger erbrächte aus seiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Mehrwert. Aufklärungen in den Medien, wie sie hier eingefordert würden, erachte er als ziemlich heißes Spiel: Es sei etwa unklar, wer auf welchen Punkt schaue und was zu kommunizieren sei. Es sei die Aufgabe der AKK und der Regierung Lösungen zu finden. Dies sei geschehen und via Medien verbreitet worden. Die AKK habe dabei mit der eigenen Medienmitteilung eine klare kommunikative Strategie gefahren. Man stehe für das Öffentlichkeitsprinzip ein, jedoch müsse man aufpassen, dass man damit nicht die angeschlagene Glaubwürdigkeit noch mehr aufs Spiel setze. Man müsse auch jene Lehren daraus ziehen, von denen man überzeugt sei, sie gemacht zu haben.

Yvonne Hunkeler lehnt für die CVP-Fraktion das Postulat ab. Gegen eine Veröffentlichung der Berichte und Stellungnahmen im Zusammenhang mit den Administrativuntersuchungen sprächen zwei Gründe: Wie der Regierungsrat ausgeführt habe, fehle für eine Veröffentlichung die Rechtsgrundlage. Weiter hätten die Personen, welche während der Untersuchungen den Experten gegenüber Auskunft gegeben hätten, dies unter der klaren Bedingung gemacht, dass ihre Aussagen und Informationen vertraulich behandelt und nicht an die Öffentlichkeit gelangen würden. Der Regierungsrat habe den Auftrag gegeben und den Auskunftspersonen sei somit klar gewesen, dass der Bericht an den Regierungsrat gehe. Ihre Auskünfte seien in diesem Kontext gemacht worden. Den Auskunftspersonen sei nun auch der entsprechende Persönlichkeitsschutz zu gewähren.

Bildungs- und Kulturdirektor Reto Wyss lehnt im Namen des Regierungsrates das Postulat ab. Es sei nicht einfach auf dieses Postulat zu antworten, denn die Regierung teile das An-sinnen mit der Postulantin. Die Regierung sei ursprünglich von einer Veröffentlichung der beiden Berichte ausgegangen. Wie in der Medienmittelung bekanntgegeben, habe die Regierung aber nach Rücksprache mit dem Rechtskonsulenten und dem Datenschutzbeauftragten eine Güterabwägung vorgenommen und darauf basierend auf die Veröffentlichung verzichtet. Ergänzend zu den schriftlichen Ausführungen könne hier angefügt werden, dass bei der Dienststelle Informatik ein Rechtsverfahren hängig sei. Es sei dabei ein Anliegen die

Position des Kantons Luzern in diesem Verfahren nicht mit der Veröffentlichung der Berichte zu verschlechtern. Die wesentlichen Informationen seien in den Zusammenfassungen der Regierung enthalten. Aus einer Veröffentlichung würden keine grundlegend neuen Erkenntnisse entstehen. Eine Einschwärzung der Berichte, sodass die Kriterien des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden könnten, führe zu deren Unkenntlichkeit. Die Regierung sei für die Transparenz und stehe dafür ein, aber in diesem Falle sei die Abwägung zu deren Ungunsten ausgefallen.

Der Rat lehnt das Postulat mit 76 zu 24 Stimmen ab.